

ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Chamerau in der Fassung vom 23.02.1979

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde

CHAMERAU

folgende Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 07.06.1999
Gemeinde Chamerau

Herold

1. Bürgermeister

